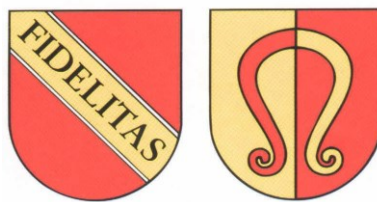


Satzung

der Stiftung

**„ Theresia-Fallenbüchel-Stiftung
für Karlsruhe-Neureut “**



§ 1
Name

Die Stiftung führt den Namen: „**Theresia-Fallenbüchel-Stiftung für Karlsruhe-Neureut**“.

§ 2
Rechtsform

Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.

§ 3
Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von
 1. Jugend- und Altenhilfe
und
 2. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Ortsteil Neureut durch die ideelle und finanzielle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder durch unmittelbare Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffungen von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.

§ 4
Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist teilweise eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwendet und teilweise eine operative Stiftung, die ihre steuerbegünstigten Zwecke durch unmittelbare Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen verfolgt.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe und dem Stiftungsrat.

§ 6

Aufgaben der Stadt Karlsruhe

Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
Ferner verwaltet die Stadt das Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
Die Stadt Karlsruhe legt dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und der erzielten Erträge vor.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder

Der Stiftungsrat besteht aus 5 Personen,
- der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher sowie
- 4 Mitgliedern des Ortschaftsrats des Stadtteils Neureut.
Die Mitglieder aus dem Ortschaftsrat sowie dessen Stellvertretung werden aus der Mitte des Ortschaftsrats für die jeweilige Wahlperiode bestellt. Sie scheidern aus, wenn sie aus dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Neureut ausscheiden.
Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, aus dem Stiftungsrat aus, so wird der Stiftungsrat auf die festgelegte Zahl ergänzt.

§ 8

Beschlüsse des Stiftungsrats

Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher von Karlsruhe-Neureut.
Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats die Einberufung verlangen. Er soll jedoch mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Stiftungsratsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Beschlüsse des Stiftungsrats sollen schriftlich niedergelegt und der Jahresrechnung angeschlossen werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet unter Beachtung des Stiftungszwecks über Art, Umfang und Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.

§ 10

Vergütung

Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Stiftung kann ihnen angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsmäßige Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.

§ 11

Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten bzw. anzulegen. Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen so sind diese – soweit der Zuwender/die Zuwenderin nichts anderes bestimmt hat – dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Diese weiteren Zuwendungen sind ebenfalls nur für den Stiftungszweck (siehe § 3 der Satzung) zu verwenden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 12

Rechnungslegung

Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen. Das Stiftungsvermögen ist gemäß

§ 96 Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Haushalt gesondert nachzuweisen.

Auf Schluss eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 13

Satzungsänderung

Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung

erforderlich sind.

Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrats Neureut sowie des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe.

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich Karlsruhe-Neureut zu verwenden hat.